



Bundesministerium für Digitalisierung und  
Wirtschaftsstandort  
Stubenring 1  
1011 Wien  
E-Mail: [post.I5@bmdw.gv.at](mailto:post.I5@bmdw.gv.at)

Auskunft:  
[Mag. Dr. Christian Berger](#)  
T +43 5574 511 20118

Zahl: PrsG-462-20/BG-52  
Bregenz, am [04.01.2019](#)

Betreff: Bundesgesetz, mit dem die innerstaatlichen Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/1628 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 über die Anforderungen in Bezug auf die Emissionsgrenzwerte für gasförmige Schadstoffe und luftverunreinigende Partikel und die Typgenehmigung für Verbrennungsmotoren für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte festgelegt werden (MOT-G); Entwurf - Stellungnahme

Bezug: [Schreiben vom 17. September 2018, GZ: BMDW-44.270/0002-I/5/2018](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wird Stellung genommen wie folgt:

**Zu den finanziellen Auswirkungen für die Bundesländer:**

In den Erläuterungen wird ausgeführt, für Einzelfälle, in denen die Vornahme einer Abgasmessung erforderlich ist, sei vorgesehen, dass der Motor einem technischen Dienst zur Messung übergeben wird. Die Kosten für benötigte Messungen würden bis zu einem bestimmten jährlichen Gesamtbetrag vom BMVIT übernommen und eine entsprechende Rahmenvereinbarung dafür werde abgeschlossen. Hierzu wird bemerkt, dass eine solche Vereinbarung jedenfalls vor Inkrafttreten des Gesetzes vorliegen müsste, damit Klarheit über allfällige zusätzliche Kosten für die Länder besteht.

Der Entwurf geht darüber hinaus davon aus, dass die Durchführung der Marktüberwachung für kleinere Bundesländer – und dazu zählt sich Vorarlberg – drei Tage VZÄ in Anspruch nimmt. Bedenkt man, dass die Marktüberwachung nicht nur die Prüfung von Unterlagen, sondern auch die Prüfung des korrekten Einbaues und der korrekten Funktion von Bauteilen des Verbrennungsmotors sowie physische Laboruntersuchungen umfasst (vgl. § 6 Abs. 1 und 2), dürfte dieser Ansatz knapp bemessen sein. Außerdem ist davon auszugehen, dass an diese Vor-

Ort-Prüfungen administrative Erledigungen bis hin zur Durchführung eines Verwaltungsverfahrens anknüpfen. Schließlich lässt der Entwurf die Einzelheiten zum geplanten Umfang der Marktüberwachungsprogramme offen, welche jedoch für eine Einschätzung des Aufwandes unumgänglich sind.

#### **Zu § 4:**

In Abs. 1 wird festgelegt, dass Marktüberwachungsbehörde der Landeshauptmann ist. Dies wird mit der örtlichen Nähe zu den potentiellen Einführern, Händlern und Herstellern argumentiert. In den Erläuterungen zum Entwurf wird ausgeführt, dass als geeignete Organe zur Durchführung der Überwachungsaufgaben die gemäß §§ 124 und 125 KFG 1967 bestellten Sachverständigen in den Kfz-Landesprüfstellen in Betracht kommen. Dazu wird mitgeteilt, dass in Vorarlberg die Amtssachverständigen im Kfz-Bereich lediglich eine anfängliche Prüfung in Baumärkten, Maschinenhandelsbetrieben und dgl. durchführen können. Für eingehende Laboranalysen fehlen das technische Know-How sowie die personellen Ressourcen, weshalb diese nur von dafür benannten technischen Diensten durchgeführt werden können.

Allgemein bestehen auch Argumente dafür, eine zentrale Marktüberwachungsbehörde zu installieren (vgl. andere Materien mit Marktüberwachungsregimen). Dies deshalb, da der Ressourcenaufwand bei der Installierung eigener Marktüberwachungsbehörden in jedem Bundesland hoch sein dürfte. Darüber hinaus ist bei einer vergleichsweise geringen Auslastung der Sachverständigen in kleinen Bundesländern der Aufbau einer Fachkompetenz erschwert möglich. Ob eine zentrale oder eine dezentrale Organisation der Marktüberwachung in puncto Kosteneffizienz sinnvoller ist, kann letztlich erst beurteilt werden, wenn nähere Details zum geplanten Umfang der Marktüberwachungstätigkeit klar sind. Diese lässt der übermittelte Entwurf jedoch offen.

Während in den Erläuterungen zum Entwurf ausgeführt wird, dass für die Kommunikation und Koordinierung betreffend die Marktüberwachungsprogramme die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort zuständig ist, wird dazu im Gesetzesentwurf selbst nichts festgelegt.

#### **Zu § 6:**

Zu Abs. 1 wird bemerkt, dass laut Art. 7 Abs. 1 der EU-Verordnung „bei Bedarf physische und Laborprüfungen von Motoren in angemessenem Umfang“ durchzuführen sind.

In Hinblick auf Abs. 5 wird davon weiters ausgegangen, dass in dem Fall, dass ein Verbrennungsmotor nicht den Anforderungen der VO 2016/1628 entspricht, die Marktüberwachungsbehörde die in Abs. 5 festgelegten Maßnahmen zu ergreifen hat, weshalb die im Entwurf enthaltene Kann-Bestimmung zu offen formuliert sein dürfte.

#### **Zu § 7:**

Sowohl in Abs. 3 als auch in Abs. 5 ist normiert, dass der Wirtschaftsteilnehmer der Marktüberwachungsbehörde die notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat. Unseres Erachtens wäre dies an nur einer Stelle, beispielweise in Abs. 5, ausreichend.

Wählt man diesen Weg, würde auch der Verweis in § 10 Abs. 2 Z. 2 sämtliche Fälle der Mitwirkungs-/Unterstützungspflicht abdecken (was im Entwurf nicht der Fall ist).

In § 7 Abs. 3 ist weiters unklar, in welcher Form die Marktüberwachungsbehörde die Höhe der Entschädigung zu bestimmen hat (z.B. mittels Bescheid).

In Abs. 4 dieser Bestimmung ist unklar, was mit „Tätigkeit“ gemeint ist.

Schließlich sollte in Abs. 5 neben den Abs. 1 und 2 auch Abs. 3 genannt werden, da auch dieser Maßnahmen der Marktüberwachungsbehörde festlegt, die Wirtschaftstreibende zu dulden haben.

**Zu § 9 Abs. 5:**

Nachdem sowohl aus § 5 als auch aus § 9 Abs. 4 hervorgeht, dass es sich bei der für die Benennung zuständigen Behörde um die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort handelt, ist es unzweckmäßig, in Abs. 5 von der „für die Benennung zuständigen Behörde“ zu sprechen.

**Zu § 10 Abs. 2:**

In Z. 1 sollte es unseres Erachtens „§ 6 Abs. 5 oder Abs. 7“ lauten, da auch in Abs. 7 behördliche Anordnungen geregelt sind. Hinsichtlich Z. 2 wird auf unsere Ausführungen zu § 7 verwiesen.

Abschließend wird angemerkt, dass auf S. 1 der Erläuterungen Ausführungen zu einer Übergangsperiode gemacht werden, während der noch Typpgenehmigungen auf Grund der MOT-V zulässig sind. Hier würde sich eine Übergangsbestimmung samt Verankerung der Behördenzuständigkeit als zweckmäßig erweisen.

Freundliche Grüße


Für die Vorarlberger Landesregierung  
Die Landesrätin

Dr. Barbara Schöbi-Fink

Nachrichtlich an:

1. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: [begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at)
2. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)
3. Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz - Verfassungsdienst, Museumstraße 7, 1070 Wien, E-Mail: [SEKTION.V@bmvrdj.gv.at](mailto:SEKTION.V@bmvrdj.gv.at)
4. Frau Bundesrätin Mag.a Martina Ess, Ifilar 15, 6822 Satteins, E-Mail: [info@martina-ess.com](mailto:info@martina-ess.com)
5. Herrn Bundesrat Dr Magnus Brunner, E-Mail: [magnus.brunner@parlament.gv.at](mailto:magnus.brunner@parlament.gv.at)
6. Herrn Bundesrat Christoph Längle, Thomas Lirer Weg 32, 6840 Götzis, E-Mail: [c.laengle@gmx.biz](mailto:c.laengle@gmx.biz)
7. Herrn Nationalrat Karlheinz Kopf, Rheinstraße 24, 6844 Altach, E-Mail: [karlheinz.kopf@oevpklub.at](mailto:karlheinz.kopf@oevpklub.at)
8. Herrn Nationalrat Ing. Reinhold Einwallner, Merbodgasse 106, 6900 Bregenz, E-Mail: [reinhold.einwallner@parlament.gv.at](mailto:reinhold.einwallner@parlament.gv.at)
9. Herrn Nationalrat Norbert Sieber, Fluh 37, 6900 Bregenz, E-Mail: [norbert.sieber@parlament.gv.at](mailto:norbert.sieber@parlament.gv.at)
10. Herrn Nationalrat Dr. Reinhard Eugen Bösch, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: [reinhard.boesch@fpoe.at](mailto:reinhard.boesch@fpoe.at)
11. Herrn Nationalrat Mag Gerald Loacker, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: [gerald.loacker@parlament.gv.at](mailto:gerald.loacker@parlament.gv.at)
12. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt, E-Mail: [post.lad@bgld.gv.at](mailto:post.lad@bgld.gv.at)
13. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, E-Mail: [abt1.verfassung@ktn.gv.at](mailto:abt1.verfassung@ktn.gv.at)
14. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, E-Mail: [post.landnoe@noel.gv.at](mailto:post.landnoe@noel.gv.at)
15. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 4021 Linz, E-Mail: [verfd.post@ooe.gv.at](mailto:verfd.post@ooe.gv.at)
16. Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg, E-Mail: [landeslegistik@salzburg.gv.at](mailto:landeslegistik@salzburg.gv.at)
17. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, E-Mail: [post@stmk.gv.at](mailto:post@stmk.gv.at)
18. Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck, E-Mail: [post@tirol.gv.at](mailto:post@tirol.gv.at)
19. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, E-Mail: [post@md-r.wien.gv.at](mailto:post@md-r.wien.gv.at)
20. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: [vst@vst.gv.at](mailto:vst@vst.gv.at)
21. Institut für Föderalismus, z. Hd. Herrn Dr. Peter Bußjäger, Adamgasse 17, 6020

- Innsbruck, E-Mail: institut@foederalismus.at
22. VP-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, E-Mail: landtagsklub@volkspartei.at
  23. SPÖ-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, E-Mail: gerhard.kilga@spoe.at
  24. Landtagsfraktion der Freiheitlichen, 6900 Bregenz, E-Mail: landtagsklub@vfreiheitliche.at
  25. Landtagsfraktion der Grünen, 6900 Bregenz, E-Mail: landtagsklub.vbg@gruene.at
  26. NEOS - Das Neue Österreich und Liberales Forum, E-Mail: sabine.scheffknecht@neos.eu
  27. Institut für Umwelt und Lebensmittelsicherheit des Landes Vorarlberg (UI), Intern
  28. Abt. Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (VIa), Intern
  29. Abt. Finanzangelegenheiten (IIIa), Intern
  30. Abt. Umwelt- und Klimaschutz (IVe), Intern

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	<p>Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.</p> <p>Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <a href="https://pruefung.signatur.rtr.at/">https://pruefung.signatur.rtr.at/</a> verfügbar.</p> <p>Ausdrucke des Dokuments können beim          Amt der Vorarlberger Landesregierung          Landhaus          A-6901 Bregenz          E-Mail: <a href="mailto:land@vorarlberg.at">land@vorarlberg.at</a>          überprüft werden.</p>